

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen

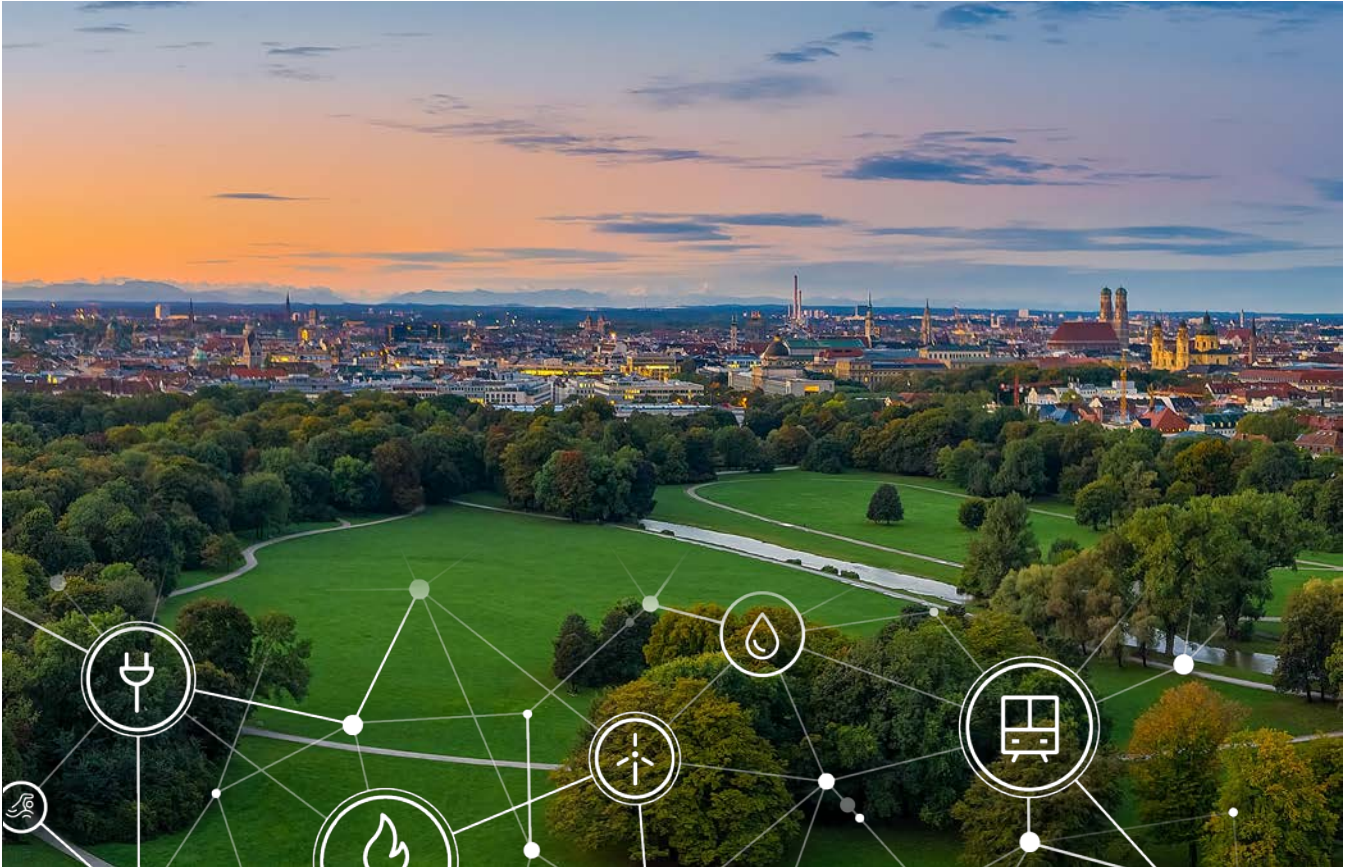


Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)181-C

Datum: 11.10.2023

Stellungnahme des SV Dr. Maik Günther (Stadtwerke München GmbH)
zur Anhörung am 16. Oktober 2023
zum Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der
Wärmenetze (BT-Drs. 20/8654)



Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen – Wärmeplanung, 16. Oktober 2023, 16.00 Uhr

Lobbyregisternummer (national): R000611

Den Weg in eine klimaneutrale Zukunft können wir nur beschreiten, wenn wir nicht nur Strom erneuerbar produzieren, sondern auch die Wärmeversorgung nachhaltig gestalten. Über die Hälfte der Energie in Deutschland nutzen wir, um unsere Häuser, Büros und Geschäfte zu heizen und um Wärme und Kälte für Gewerbe und Industrie bereitzustellen. Somit ist die Wärmewende – die Energiewende im Wärmebereich – die Voraussetzung dafür, dass die Energiewende als Ganzes gelingt. Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine hat sich die Situation nur weiter verschärft: Gesichtspunkte wie Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit spielen nun umso stärker in die Notwendigkeit mit ein, den Einsatz fossiler Energie zu reduzieren und – wo immer möglich – auf eigene Ressourcen zu setzen. Wir müssen die erneuerbaren und klimaneutralen Energien besonders in der Wärmeversorgung schnell und massiv ausbauen, damit Deutschland perspektivisch unabhängig von Kohle-, Gas- und Ölimporten wird. Gleichzeitig zahlt sich jeder Euro, den wir heute in die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung investieren, doppelt aus, da er uns nicht nur unabhängiger macht, sondern auch in Zukunft vor dem teuren Erwerb von Emissionsberechtigungen beim Verfehlen der Klimaziele nach der EU-Climate Action Verordnung schützt.

I. Änderungsbedarf im Gesetz zur Kommunalen Wärmeplanung

WIR SCHLAGEN FOLGENDE ANPASSUNG FÜR DIE KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG VOR:

- ▶ Notwendige Priorisierung der Leitungsbaumaßnahmen zur Umsetzung der Wärmewende, insbesondere durch Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses von erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlagen und den hierfür erforderlichen Wärmenetzausbau im Wärmeplanungsgesetz
- ▶ Konkretisierung der komplexen Maßnahmen im Rahmen der fünfjährigen Verlängerung der 30 % Pflicht im WPG
- ▶ Anerkennung der Abwärme als 100 % biogen bzw. als „unvermeidbare Abwärme“
- ▶ Anpassungen bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten

1. Notwendige Priorisierung der Leitungsbaumaßnahmen zur Umsetzung der Wärmewende

In der Umsetzung der Wärmewende sehen sich die Unternehmen aktuell einer Vielzahl von Herausforderungen durch unterschiedliche Nutzungspriorisierungen ausgesetzt, die dazu führen, dass für die Wärmewende notwendige Leitungsbaumaßnahmen erheblich verzögert oder teurer werden, z.B. Konkurrenz zwischen Straßenausbau und Fernwärme-Erschließung.

Für die notwendige Beschleunigung der Wärmewende ist es daher zwingend erforderlich, dass Leitungsbaumaßnahmen nicht nur auf (bundes-)gesetzlicher Ebene entsprechend priorisiert werden, sondern auch in der konkreten Umsetzung bei der Abwägung stadtplanerischer Vorhaben. Gerade dort ist die entsprechende Priorisierung notwendig.

Erneuerbare Wärmeerzeugung und der hierfür erforderliche Wärmenetzausbau ist als im überragenden öffentlichen Interesse im Wärmeplanungsgesetz zu verankern.

Das überragende Interesse ist als Vorschlag in § 122 EnWG aufgenommen worden, allerdings wäre diese Regelung im Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung weitaus sinnvoller verankert, worauf auch das Bundesjustizministerium (BMJ) bereits aufmerksam gemacht hat. Überdies sollte die Geltungsdauer auf das Jahr 2045 verlängert und damit in einen Gleichlauf mit dem Klimaneutralitätsziel des Wärmeplanungsgesetzes gebracht werden.

In § 2 ist daher wieder der im Referentenentwurf vorgeschlagene Abs. 3 aufzunehmen, mit dem der Ausbau der erneuerbaren Wärmeerzeugung und der Wärmenetze als im überragenden öffentlichen Interesse gilt:

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE WIEDERAUFNAHME VON § 2 ABS.3 WPG VOR:

► *(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, sofern sie nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, nationalen Naturmonument oder einer Kern- oder Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen.*

Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

2. Konkretisierung der komplexen Maßnahmen im Rahmen der fünfjährigen Verlängerung der 30 % Pflicht im WPG

Sehr zu begrüßen ist die Einführung einer fünfjährigen Verlängerung der 30 % Pflicht in § 29 Abs. 3, wenn bis spätestens 2027 eine „komplexe Maßnahme“ (Geothermieanlage / Großwärmepumpe / Investition von mind. 150 Mio. €) begonnen wurde.

Es wäre hilfreich, ab einem bestimmten Zeitpunkt Klarheit zu haben, ob die Maßnahme eine „komplexe Maßnahme“ i.S.d. § 29 Abs. 3 darstellt, denn andernfalls würde sich die Frist nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 nicht verlängern. In Betracht kommen könnte hier eine Regelung, nach der eine Maßnahme als komplex gilt, wenn sie als solche der Behörde angezeigt wurde und diese sich nicht binnen einer Frist von [X Monaten nach Anzeige] ablehnend geäußert hat.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ERGÄNZUNG ZU § 29 ABS. 3 WPG VOR:

► *Eine Maßnahme gilt als komplex, wenn sie als solche der Behörde angezeigt wurde und diese sich nicht binnen einer Frist von [X Monaten nach Anzeige] ablehnend geäußert hat.*

3. Anerkennung der Abwärme als 100 % biogen bzw. als „unvermeidbare Abwärme“

Für eine effiziente Dekarbonisierung der Wärmenetze sollte im WPG die gesamte Wärme aus dem nicht-biogenen Anteil von Abfällen der unvermeidbaren Abwärme gleichgestellt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung auf jenen Abfall, welcher durch die Überlassungspflicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegt, sollte daher unbedingt aufgehoben werden.

4. Anpassungen bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten

Für die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung werden zahlreiche Daten aus verschiedenen Quellen beschafft. Diese Rohdaten sind für sich allein betrachtet jedoch kaum nutzbar. Vielmehr müssen sie zunächst automatisiert mit Hilfe von Algorithmen konsistent zusammengeführt werden, was einen ganz erheblichen Aufwand darstellt und in der Praxis zudem qualitativ mehr oder weniger gut umgesetzt wird. Hier gilt es Doppelarbeit zu vermeiden – denn es ist nicht notwendig, dass sich eine Vielzahl externer Dienstleister, Stadtwerke und Kommunen jeweils mit den gleichen Problemstellungen befassen, beispielsweise die Zusammenführung von Adressen zu Gebäuden oder die Identifikation unbeheizter Gebäude, etc. Hilfreich wären daher Best Practices für die Umsetzung derartiger Algorithmen – gerne mit quelloffenem Code zur weiteren Nutzung. Hierdurch werden auch gewisse Mindeststandards für die Verarbeitung der Daten definiert, wenn die vorgeschlagenen Algorithmen genutzt werden oder bei entsprechender Begründung sinnvolle Erweiterungen vorgenommen werden. Allein vor dem Hintergrund der doch sehr niedrig angesetzten Kosten für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung sind Maßnahmen zur Effizienzsteigerung angeraten.

Für den Austausch von Daten regen wir an, Standards zu definieren – beispielsweise eine Erweiterung des Standards XPlanung. Dies hilft, den Aufwand zu reduzieren, Kosten zu senken und Fehler zu vermeiden.

Gemäß § 10 Absatz 2 WPG dürfen Endenergieverbräuche nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten enthalten. Hierzu wird in Anlage 1 auf den Umgang mit Daten bei Ein- und Mehrfamilienhäusern verwiesen. In der Praxis dürfte sich diese Unterscheidung häufig nicht umsetzen lassen, da Endenergieverbräuche in den Abrechnungssystemen Adressen zugeordnet sind und nicht Gebäuden. Der Datenlieferant hat daher ohne entsprechende datentechnische Anpassungen (zu denen er nicht verpflichtet ist) keine Kenntnis über die Anzahl der Wohneinheiten oder Personen in einem Gebäude und folglich auch nicht pro Zählpunkt. Es ist daher zu befürchten, dass häufig einfach immer alle Verbräuche aggregiert werden.

Bei der Aggregation von Daten gehen Informationen verloren. Dabei stellt sich ein weiterer Sachverhalt ein: Wenn Daten aus verschiedenen Quellen aus Gründen des Datenschutzes aggregiert werden, wird dies von den Datenlieferanten immer mit einer jeweils individuellen Methode umgesetzt (allein die Frage, welche fünf Gebäude nun konkret aggregiert werden, wird nicht einheitlich umgesetzt werden können). Somit verliert man weitere Informationen bei der Zusammenführung der verschiedenen aggregierten Datenquellen – schon wegen mitversorgter Gebäude kann dies erhebliche Qualitätsverluste nach sich ziehen. Grundsätzlich wird angeregt, Daten möglichst gebäudescharf zu verarbeiten (Visualisierung der Endergebnisse dann aggregiert, beispielsweise auf der Ebene von Baublöcken). Bei der Endenergie gehen die Stadtwerke

München so vor, dass sie keine gemessenen Verbräuche zugänglich machen, sondern ausschließlich gebäudescharf errechnete Werte (errechnet auf Basis der Gebäudemerkmale wie Alter, Fläche, Ausrichtung, etc.), die stadtweit zwar an den gemessenen Daten kalibriert wurden, aber keinerlei Nutzerprofile mehr enthalten. Wir regen daher an, zusätzlich zur Aggregation der Daten mögliche weitere Lösungen zu entwickeln – gerne eine zentrale IT-Lösung (Umsetzung aufgrund des möglichen Aufwands ggf. dann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt).

Es dürfen gemäß § 10 Absatz 2 WPG Endenergieverbräuche für Gas und Wärme erhoben werden. Auf den Stromverbrauch für Wärmepumpen und Stromdirektheizungen wird jedoch nicht eingegangen. Gerade bei einem erwarteten Hochlauf der Wärmepumpen sind Daten hierzu in Zukunft jedoch unverzichtbar. Daher wären Regelungen zur Erhebung derartiger Daten hilfreich, beispielsweise können über die Tarife der Netzbetreiber Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen identifiziert werden. Die Standorte für Brunnen können Aufschluss über das Vorhandensein von Grundwasser-Wärmepumpen geben.

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung werden sehr hochwertige Datensätze erzeugt. Zwangsläufig entsteht die Frage, ob diese Daten auch später noch, beispielsweise für die Definition von Quartieren, für die Priorisierung von neu aufgesetzten Maßnahmen bei Quartieren oder für die aufsuchende Energieberatung genutzt werden können. Die Stadtwerke München würden die kommunale Wärmeplanung als einen kontinuierlichen Prozess verstehen, der von entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen begleitet wird, sodass die hochwertigen Datensätze weiter genutzt werden können. Falls dieses Vorgehen vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist, wäre es hilfreich, wenn es entsprechende Regelungen gibt, aus denen klar wird, wo die kommunale Wärmeplanung endet.

II. Weiterer Änderungsbedarf

WIR SCHLAGEN FOLGENDE WEITEREN ANPASSUNG VOR:

- ▶ Erlass eines Geothermieerschließungsgesetzes
- ▶ Anpassung der Wärmelieferverordnung
- ▶ Berücksichtigung der kommenden PFAS-Regelung bei der Förderung von Wärmenetzen
- ▶ Verringerung der Bauzeitbeschränkungen (bspw. aufgrund Vegetationsperiode)

1. Erlass eines Geothermieerschließungsgesetzes

Geothermie kann für die Wärmewende einen großen Beitrag leisten, wenn die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass sie in den Wärmeplanungen vor Ort berücksichtigt werden kann. Für den Bereich der Geothermie sollte ein maßgeschneidertes „Geothermieerschließungsgesetz“ als Mantelgesetz nach dem Vorbild des Wind-an-Land-Gesetzes erlassen werden. Ein solches „Geothermieerschließungsgesetz“ zielt insbesondere darauf, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, Privilegierungs- und Ausnahmetabestände zugunsten der Geothermie zu schaffen und verpflichtende Vorgaben für die kommunale Wärmeplanung einzuführen.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE MAßNAHMEN VOR:

Erlass eines „Geothermieerschließungsgesetzes“ als zentrales, maßgeschneidertes Mantelgesetz mit folgenden Regelungsinhalten:

- Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung der Geothermie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
- Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit und Privilegierung im Außenbereich. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist durch Änderung des § 35 Absatz 1 BauGB ein spezieller Privilegierungstatbestand für Geothermie (Tiefenbohrungen, Obertageanlagen und der Netzanbindung inklusive der nachgelagerten Maßnahmen für den Netzbetrieb zum Beispiel von Druckerhöhungsanlagen) zu schaffen, um einen Gleichlauf mit anderen privilegierten erneuerbaren Energieträgern (u.a. Wind und Biomasse) zu erreichen und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.
- Die Zulassung von Geothermievorhaben soll in einem Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung (unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen, insbesondere von Baugenehmigungen für obertägige Anlagen) erfolgen.
- Für die Durchführung von Zulassungsverfahren ist eine verbindliche Verfahrensfrist gesetzlich zu verankern.
- Für die Vollständigkeitsprüfung und Nachforderung von Antragsunterlagen sollen verbindliche Fristen eingeführt werden.
- Es sind – ggf. auf untergesetzlicher Ebene – Möglichkeiten zur Standardisierung der Prüfung von Zulassungsanforderungen einzuführen
- Vereinfachungen im Wasserrecht, UVP-Recht und Naturschutzrecht

- Erlaubnis und Zulassung von Erdsonden
- Verbesserung der Förderbedingungen sowie der Absicherungsmechanismen für Tiefengeothermie in der Anfangsphase
- Verstärkung von Aus- und Weiterbildung von Fachkräften (Ausbildungsprämie)

2. Anpassung der Wärmelieferverordnung

Die von der Bundesregierung angekündigte Anpassung der Wärmelieferverordnung, die die Fernwärme im Vergleich zu Erdgas besserstellen soll, muss schnellstmöglich erfolgen, denn die aktuelle Wärmelieferverordnung (WärmeLV) ist ein wesentliches Hemmnis für den Fernwärmeausbau in Ballungsräumen bzw. andere kapitalintensive erneuerbare Wärmeversorgungsarten und damit für den Ausbau erneuerbarer Wärme, insbesondere der Geothermie. Bestmöglich erfolgt dies im Zuge des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Wärmeplanungsgesetzes.

Gegenwärtig wird in § 556c BGB geregelt, dass bei Umstellung „von der Eigenversorgung auf die eigenständige gewerbliche Lieferung durch einen Wärmelieferanten [...] der Mieter die Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten zu tragen hat, wenn 1. die Wärme mit verbesserter Effizienz aus einer vom Wärmelieferanten neu errichteten Anlagen oder aus einem Wärmenetz liefert und 2. die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen.“ Die WärmeLV regelt, dass in diesem Vergleich die Kosten der alten Wärmeversorgung den Kosten gegenübergestellt werden, „die der Mieter zu tragen gehabt hätte“, wenn er die entsprechende „Wärmemenge im Weg der Wärmelieferung bezogen hätte“.

Der Kostenvergleich ist deshalb problematisch, weil zum einen Investitionskosten sehr unterschiedlich bei den Wärmelieferkosten berücksichtigt werden und zudem der Kostenvergleich rückwärtsgerichtet ist. Auch Klimaneutralität sowie die Erreichung der Klimaschutzziele spielen bei dem Kostenvergleich bislang keine Rolle.

Für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme entstehen langfristige Kapitalkosten, die über die die Fernwärmepreise zurück verdient werden müssen. In den Kostenvergleich fließen diese Kosten somit mit ein. Aktuell führt daher der Wechsel eines Gebäudes zur Fernwärme ohne gleichzeitige energetische Sanierung meist zu erhöhten Nebenkosten. Der Effekt dürfte sich in der Zukunft noch verstärken, da für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme langfristige Investitionskosten anfallen, die über die Fernwärmepreise zurück verdient werden müssen. Verglichen mit den Betriebskosten der bisherigen Eigenversorgung (also z.B. dem Gaspreis) liegt der Fernwärmepreis in der Regel deutlich höher. § 556c BGB in Verbindung mit der WärmeLV lassen den Umstieg auf eine Fernwärmeversorgung allerdings nur dann zu, wenn „die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen“.

Erschwerend kommt hinzu, dass es beim Kostenvergleich eine vergangenheitsbezogene Sichtweise gibt. Die rückwirkende Kostenbetrachtung der „letzten drei Abrechnungszeiträume“ berücksichtigt nicht die politisch gewünschte Preisentwicklung durch die CO₂-Preiseinführung (BEHG). Eine „Inkludierung“ der Investitionskosten des Vermieters bei Einzelerzeugungsanlagen in den Wärmevergleichspreis und ein zukunfts- und nicht vergangenheitsbezogener

Vergleichspreisansatz würde für eine nötige Korrektur sorgen können. Viele Vermieter würden ihre Bestandsgebäude gerne auf die nachhaltige und zukunftsfähige Versorgung mit Fernwärme umstellen, jedoch kann seit Einführung des Mietrechtsänderungsgesetzes (2013) die erforderliche Betriebskostenneutralität nicht dargestellt werden. In der Folge können die Eigentümer keine Bestandsobjekte mehr an die umweltfreundliche Fernwärmeversorgung anschließen lassen. Die Auswirkungen der aktuellen Regelung sind für die Wärmewende in München immens: Denn die seit Inkrafttreten des Mietrechtsänderungsgesetzes durch den jeweiligen Eigentümer nicht erfolgten, aber gewünschten Anschlüsse an das Fernwärmenetz werden in München mit erschreckenden Vorgangszahlen im hohen dreistelligen Bereich sichtbar. Hier würden sich große Quick Wins für die CO₂-neutrale Wärme erschließen lassen.

Für eine unmittelbare Beschleunigung der Wärmewende wäre es daher zielführend, die Regelung in §556c Abs. 1 Ziff. 2 BGB, wonach die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen dürfen, **gänzlich zu streichen**, da diese Regelung DER Hemmschuh für einen Umstieg von Gas auf Fernwärme ist.

WIR SCHLAGEN DAHER DIE STREICHUNG VON §556C ABS. 1 ZIFF. 2 BGB VOR:

§ 556c Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten, Verordnungsermächtigung

(1) Hat der Mieter die Betriebskosten für Wärme oder Warmwasser zu tragen und stellt der Vermieter die Versorgung von der Eigenversorgung auf die eigenständig gewerbliche Lieferung durch einen Wärmelieferanten (Wärmelieferung) um, so hat der Mieter die Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten zu tragen, wenn

1. die Wärme mit verbesserter Effizienz entweder aus einer vom Wärmelieferanten errichteten neuen Anlage oder aus einem Wärmenetz geliefert wird und

~~2. die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen;~~

3. Berücksichtigung der kommenden PFAS-Regelung bei der Förderung von Wärmenetzen

Die Finanzierung der Wärmenetzinfrastruktur muss die sich abzeichnenden verpflichtenden europäischen Vorgaben für den Einsatz spezifischer PFAS-Materialien berücksichtigen. Aktuell sind die konkreten Auswirkungen noch nicht absehbar, da bislang nur ein zur Konsultation gestellter Vorschlag der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorliegt. Um den beschleunigten Ausbau der Wärmenetze zu ermöglichen, sind im Rahmen des PFAS-REACH-Verfahrens (REACH: Registration, Evaluation, Autorisation and Restriction of Chemicals – Chemikalienverordnung), welches ein Verbot adressiert, praktikable Übergangsfristen bzw. Ausnahmeregelungen vorzusehen und im Rahmen der BEW eine entsprechende Erhöhung der Fördermittel für Teuerungen infolge alternativer Einsatzstoffe vorzusehen.

5. Verringerung der Bauzeitbeschränkungen (bspw. aufgrund Vegetationsperiode)

Die Schnitt- und Fällverbote des § 39 BNatSchG gelten uneingeschränkt jedenfalls für Straßenbäume, Alleen und Bäume in der freien Landschaft (außerhalb des Waldes). In erster Konsequenz bedeutet dies, dass im Schutzzeitraum 1. März bis zum 30. September nicht gebaut werden kann, wenn dies umfangreiche Baumfällungs-Maßnahmen voraussetzt. Zur Beschleunigung der Wärmewende schlagen wir folgende Änderung im BNatSchG vor:

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ERGÄNZUNGEN IM BNATSchG VOR:

§ 14 BNatSchG:

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie seismische Messungen auf solchen Flächen und entlang von öffentlichen, land- und forstwirtschaftlichen Wegen und Straßen sind nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. *Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die der Vorbereitung zulassungsbedürftiger Vorhaben dienen, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse stehen und soweit die Maßnahmen nur zu geringfügigen Veränderungen im Sinne von Absatz 1 führen.*

§ 39 BNatSchG:

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. *Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 BNatSchG oder* nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.